



Monschau, den 17.09.2020

Wahlbekanntmachung

**Am 27. September 2020 findet die Wahl des Rates (Nachwahl)
der Stadt Monschau statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Monschau ist in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Wahlbezirke	Stimmbezirke	Bezeichnung des Wahlraums
101	101 Höfen 1	Grundschule Höfen, Hauptstraße 58
201	201 Höfen 2	Grundschule Höfen, Hauptstraße 58
301	301 Imgenbroich 1	Kindergarten Imgenbroich, Schulstraße 14
	302 Konzen Süd	Grundschule Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 2
401	401 Imgenbroich 2	Kindergarten Imgenbroich, Schulstraße 14
501	501 Rohren	Pfarrzentrum, Dröft 8
601	601 Kalterherberg 1	Ehem. Grundschule Kalterherberg, Schulweg 14
701	701 Kalterherberg 2	Ehem. Grundschule Kalterherberg, Schulweg 14
801	801 Konzen 1	Grundschule Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 2
901	901 Konzen 2	Grundschule Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 2
1001	1001 Monschau 1	Bürgersaal Aukloster, Austraße 7
1101	1101 Monschau 2	Bürgersaal Aukloster, Austraße 7
1201	1201 Mützenich 1	Grundschule Mützenich, Eupener Straße 70
1301	1301 Mützenich 2	Grundschule Mützenich, Eupener Straße 70

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Damit sich die Wählerinnen und Wähler auf Verlangen über ihre Person ausweisen können, soll die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden. Ein **gültiger Personalausweis bzw. Identitätsausweis** ist zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler/innen erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Wahl des Rates (Nachwahl) eine Stimme.

Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert, ist unzulässig. Sie ist ebenfalls unzulässig, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel für die Wahl des Rates ist grün mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine bzw. in dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Briefwahl:

Auch für die Wahl des Rates (Nachwahl) können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Wahl am 13.09.2020 gestellt wurde. Im Wahlamt können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen persönlich, schriftlich oder elektronisch (www.monschau.de) beantragt werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des zugehörigen Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen **grünen Wahlschein für die Wahl des Rates**
- einen amtlichen **grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates**
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „**Stadtrat (Nachwahl)**“**
- einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag, mit dem Aufdruck „**Stadtrat (Nachwahl)**“**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 14.00 Uhr im Rathaus in Monschau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).



(Ritter)
Bürgermeisterin